



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2016**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-65.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich	3
§ 25 a Studiendauer und Studienumfang.....	3
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	4
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung.....	5
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	5
§ 30 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	6
§ 31 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	6
Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	8
Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre	11

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58. Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 25 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für betriebswirtschaftliche Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO BWL) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 25 a Studiendauer und Studienumfang

- (1) Im Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu erwerben.
- (2) Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung in der Regel zwei Semester.

§ 26 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre sind nachzuweisen:
 1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem betriebswirtschaftlichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss; das Studium muss mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern bzw. 4 Jahren umfassen und einen betriebswirtschaftlichen Anteil von mindestens 150 ECTS-Leistungspunkten sowie einen volkswirtschaftlichen Anteil von mindestens 12 ECTS-Leistungspunkten und mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte aus statistischen Methoden beinhalten;
 2. ein für das Studium qualifizierender Auslandsaufenthalt im Umfang von einem Semester; qualifizierend sind in der Regel Auslandsstudienaufenthalte, Aus-

landspraktika und eine Berufstätigkeit im Ausland; der Aufenthalt kann in einem oder mehreren Abschnitten absolviert worden sein, und

3. das erfolgreiche Absolvieren der Eignungsprüfung nach Anhang 2.
- (2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).
- (3) ¹Die Eignungskommission kann zulassen, dass das Studium bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss aufgenommen wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 27 Ziele des Masterstudiengangs

- (1) ¹Das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren sowie selbständig innovative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Vertiefende Kenntnisse werden vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt. ⁵Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.
- (2) ¹Das Studienkonzept verbindet mehrere Disziplinen, deren aufeinander abgestimmte Lehrinhalte Schlüsselqualifikationen für die Tätigkeit in Führungspositionen international tätiger Unternehmen, Verbände und Organisationen vermitteln. ²Die Studierenden werden dabei nicht nur mit funktionspezifischen und unternehmensübergreifenden Gestaltungsinstrumenten vertraut gemacht. ³Vor dem Hintergrund historisch-kultureller Zusammenhänge der einzelnen Staaten sowie deren Wirtschafts- und Rechtssysteme wird ebenso die Aneignung wirtschaftsfremdsprachlicher Fähigkeiten stark gefördert.

§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung des Studiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anhang 1, wobei die Module in Modulgruppen zusammengefasst sind und den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte und Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen zugeordnet sind.
- (2) Der Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre umfasst folgende Modulgruppen:
 - a) Kontextstudium (Wirtschaftsfremdsprache) mit 6 ECTS-Punkten
 - b) Internationale Betriebswirtschaftslehre mit 24 ECTS-Punkten
 - c) Masterarbeit mit Disputation oder Kolloquium mit 30 ECTS-Punkten
- (3) ¹In der Modulgruppe Kontextstudium (Wirtschaftsfremdsprache) sind 6 ECTS-Punkte durch das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls in Wirtschaftsfremdsprachen zu erwerben. ²Als Wirtschaftsfremdsprache stehen Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsitalienisch, Wirtschaftsspanisch und Wirtschaftsrussisch zur Auswahl. ³Im Rahmen dieser Modulgruppe vertiefen die Studierenden ihre Fremdsprachenkenntnisse im Kontext der Wirtschaftswissenschaften.
- (4) ¹In der Modulgruppe Internationale Betriebswirtschaftslehre sind 24 ECTS-Punkte zu erbringen. ²Es wird in den international ausgerichteten Lehrveranstaltungen der Module eine grundlegende Vertiefung in wichtige international orientierte Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre wie Betriebliche Steuerlehre, Finanzcontrolling, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Marketing, Personalmanagement, Produktionswirtschaft und Logistik, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung und Unternehmensführung und Controlling sowie benachbarter Disziplinen wie internationalem Recht, internationaler Soziologie oder internationaler Volkswirtschaftslehre möglich.
- (5) ¹Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten und besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Dieses dient der selbstständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines gestellten Themas.

§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO BWL.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einen internationalen Bezug aufweisen.

- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit, der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. ³Liegen Gründe vor, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungsfrist auf schriftlichen Antrag, der auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁵Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 APO BWL i. V. m. § 25 a Abs. 2 abgeschlossen werden kann.

§ 30 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 4 fest gebunden in zwei Ausfertigungen sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei postalischer Übersendung der Masterarbeit ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling in der Regel innerhalb von zwei Monate nach Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 31 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 1. Dezember 2010 (Fundstelle: <http://www.uni->

bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-63.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. September 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>) außer Kraft.

- (3) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung bereits im Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen ²Hiervon ausgenommen sind die Regelung zur Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 12 APO BWL.

Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Modulgruppe Kontextstudium des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre

¹In der Modulgruppe Kontextstudium (Wirtschaftsfremdsprache) absolvieren die Studierenden ein Modul im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus den Wirtschaftsfremdsprachen.

²Es sind folgende Module, auf die jeweils 6 ECTS-Punkte entfallen, wählbar: Wirtschaftsenglisch 3, Wirtschaftsenglisch 4, Wirtschaftsfranzösisch 3, Wirtschaftsfranzösisch 4, Wirtschaftsitalienisch 3, Wirtschaftsitalienisch 4, Wirtschaftsrußisch 3, Wirtschaftsrußisch 4, Wirtschaftsspanisch 3 und Wirtschaftsspanisch 4. ³Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, können Wirtschaftsdeutsch als Wirtschaftsfremdsprache wählen, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereithält. ⁴In jedem Modul sind zwei Modulteilprüfungen abzulegen, die durch Portfolio, Referat, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen erbracht werden. ⁵Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen des Sprachenzentrums zu entnehmen.

2. Modulgruppe Internationale Betriebswirtschaftslehre

¹In der Modulgruppe **Internationale Betriebswirtschaftslehre** sind 24 ECTS-Punkte gemäß Modulhandbuch abzulegen. ²Im Wahlpflichtbereich a absolvieren die Studierenden ein Seminar im Umfang von 6 ECTS-Punkten. ³Die Seminarmodule dieser Modulgruppe setzen eine regelmäßige Teilnahme gem. § 6 Abs. 5 APO BWL an der zugehörigen Lehrveranstaltung für die Zulassung zur Modulprüfung voraus. ⁴Im **Wahlpflichtbereich b** sind nach Wahl der oder des Studierenden weitere Mastermodule im Umfang von 18 ECTS-Punkten zu erbringen. ⁵Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Wahlpflichtbereich a 6 ECTS-Punkte				
PM-M-03	International Dimensions of Human Resource Management	WP	6	Klausur
Market-M-06	Forschungsseminar Internationales Marketing	WP	6	Referat mit Hausarbeit
BFC-M-04	Forschungsfragen im Banking und Finanzcontrolling	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
IRWP-M-04	Forschungsseminar zur internationalen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
Inno-M-05	Research Seminar on International Innovation Strategies	WP	6	Referat mit Hausarbeit und Klausur
Wahlpflichtbereich b 18 ECTS-Punkte				
BFC-M-02	International Finance	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
UFC-M-04	Internationales Controlling	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
BSL-M-02	Internationale Unternehmensbesteuerung II: Besteuerung internationaler Unternehmensaktivitäten	WP	6	- Klausur oder - Portfolio
PuL-M-02	Supply Chain Management	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder - Referat
IRWP-M-02	Rechnungslegung nach IFRS – Vertiefung	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
PM-M-05	European Human Resource Management Programme	WP	18	- Referat mit Hausarbeit ¹ (bei Substitution: „Referat mit Hausarbeit“ und „Referat mit Hausarbeit“) oder - Portfolio
PM-M-04	Forschungsseminar Personalmanagement	WP	6	Referat mit Hausarbeit
Market-M-03	Price Management	WP	6	- Klausur oder - Referat und Klausur
MI-M-01	Methoden der Marktforschung	WP	6	Klausur
Inno-M-02	Innovation und Kollaboration: Management von intra- und interorganisationalen Innovationsschnittstellen	WP	6	Referat mit Hausarbeit und Klausur

Inno-M-03	Implementation and Diffusion of Innovations	WP	6	Klausur und unbenotete mündliche Prüfung (in Form einer Lernsimulation)
PM-M-02	The Future of Work	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
SCM-M-04	Management von Logistik-Dienstleistungen in der Supply Chain	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder - Referat
Fin-M-06	Empirische und experimentelle Finanzmarktforschung	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Fin-M-07	Verbraucherforschung	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur

Nach Wahl der oder des Studierenden kann die Modulprüfung „Referat mit Hausarbeit“ in dem Modul „PM-M-05 European Human Resource Management Programme“ wie angegeben durch zwei Modulteilprüfungen ersetzt werden (Substitution).

3. Modulgruppe **Masterarbeit**

¹Das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten umfasst die Masterarbeit und ein Kolloquium oder eine Disputation zur Masterarbeit. ²Im Zuge der Bearbeitung der Masterarbeit ist eine Lehrveranstaltung bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen. ³Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung gem. § 6 Abs. 5 APO BWL ist Voraussetzung für das Bestehen des Moduls Masterarbeit.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Mast-M-03	Masterarbeit	P	30	Masterarbeit mit unbenotetem Kolloquium oder Masterarbeit mit unbenoteter Disputation

Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre

1. Zweck der Eignungsprüfung

Mit der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lassen, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudienganges Internationale Betriebswirtschaftslehre selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. ²Mitglieder der Eignungskommission sind die Professorinnen und Professoren der Betriebswirtschaftslehre der für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre zuständigen Lehrereinheit der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. ³Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Die Eignungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

3. Fristen und einzureichende Unterlagen

3.1. Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im jeweiligen Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

3.2. ¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren ist bei der Kommission zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang (Eignungskommission) bis spätestens 8 Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters zu beantragen. ²Dies geschieht mit der Bewerbung für den Studiengang.

3.3. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ¹Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, aus dem die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen; Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfristen keinen Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag einen Nachweis bei, dass sie Leistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte erworben haben. ²In diesem Fall ist zusätzlich eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Gesamtnote beizufügen, bei der die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ bewertet werden.
- b) Nachweis des Auslandsaufenthaltes gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3,
- c) Nachweise gemäß Nr. 5.1. b, soweit vorhanden,
- d) das ausgedruckte und unterschriebene Bewerbungsformular

3.4. Der Zulassungsantrag ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Nr. 3.3. angeführten Anlagen zu übermitteln.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1. Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen.

4.2. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

5. Eignungskriterien

5.1. Bei der Entscheidung der Eignungskommission zur studiengangsspezifischen Eignung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

a) ¹Für die Abschlussnote oder die fiktiv berechnete Gesamtnote des Bachelorstudiums werden maximal 80 Punkte vergeben. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1. ³Soweit die Bachelornote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke der Eignungsprüfung eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.

b) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis), ein während dem Studium absolviertes Auslandssemester und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 20 Punkte vergeben werden:

- Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 6 Punkte vergeben.
- Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 4 Punkten bewertet.
- ¹Für einschlägige Berufspraxis oder Praktika können maximal 4 Punkte erreicht werden. ²Für solche Tätigkeiten werden für einen Umfang von 4 Wochen in Vollzeit 2 Punkte berechnet.
- ¹Wurde das der Bewerbung zu Grunde liegende Bachelorstudium in der Regelstudienzeit absolviert, werden 2 Punkte vergeben. ²Wurde das der Bewerbung zu Grunde liegende Bachelorstudium in kürzerer Zeit studiert, als es die Regelstudienzeit vorsieht, werden zusätzlich 4 Punkte vergeben.
- ¹Für sonstige besondere Leistungen und Qualifikationen oder besonderes soziales Engagement können maximal 8 Punkte erreicht werden. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 2.

5.2. ¹Die zu vergebenden Punktzahlen werden addiert. ²Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird die Eignung festgestellt.

5.3. Die Eignung für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre ist festgestellt, wenn mindestens 50 Punkte im Eignungsverfahren ermittelt werden.

5.4. Die Berechnung ist aktenkundig zu machen.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich rechtzeitig vor Ablauf der Einschreibzeit mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Tabelle 1: Notenumrechnung nach Nr. 5.1.a:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	80	3,0	40
1,1	78	3,1	38
1,2	76	3,2	36
1,3	74	3,3	34
1,4	72	3,4	32
1,5	70	3,5	30
1,6	68	3,6	28
1,7	66	3,7	26
1,8	64	3,8	24
1,9	62	3,9	22
2,0	60	4,0	20
2,1	58		
2,2	56		
2,3	54		
2,4	52		
2,5	50		
2,6	48		
2,7	46		
2,8	44		
2,9	42		

Tabelle 2: Punktvergabe nach Nr. 5.1.b:

Besondere Leistungen und Qualifikationen, insbesondere	1 Sem (6 Monate)	> 1 Sem
Universitäre Gremien:		
• Senat	2	4
• Fachschaft/Studentischer Konvent	2	4
• Fakultätsrat	2	4
• Ständige Kommission Lehrende/Studierende	2	4
• Beirat für Frauenfragen	2	4
• Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs	2	4
• studentische Hilfskraft	1	2
• abgeschlossenes weiteres Studium in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichem Fach	4	
• Ausbildereignungsprüfung	3	
Soziales Engagement, insbesondere		
• Aktive Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne der §§ 52 – 54 AO	1	2
• Aktive Mitarbeit in studentischen Organisationen, z. B. AIESEC, Market Team etc.	1	2
• Studienförderungswerke	1	2

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Juli 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016.

Bamberg, 30. September 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2016 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2016.